§ 18 Förderschwerpunkt geistige Entwicklung (Art. 20 Abs. 1 Nr. 4 BayEUG)

- (1) ¹Im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung bilden die Kernpunkte sonderpädagogischer Förderung je nach dem individuellen Förderbedarf –
- aktive Lebensbewältigung in sozialer Integration,
- motorische, sprachliche, emotionale und soziale Entwicklung,
- Zugang zur Umwelt und Mitwelt über Aktivierung aller Körpersinne,
- Zugang zu den Kulturtechniken,
- Erwerb von Fähigkeiten und Techniken zu einer möglichst selbstständigen Lebensgestaltung,
- Vorbereitung auf größtmögliche Teilhabe am Leben als Erwachsener, insbesondere am Arbeitsleben.

²Im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung sollen, von den vorhandenen Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler ausgehend, Unterstützungsmaßnahmen zur Verfügung gestellt werden, die zu einer möglichst selbstbestimmten und selbstständigen Lebensgestaltung hinführen; diesem Ziel, einschließlich der Vorbereitung auf eine spätere Arbeitstätigkeit, dient insbesondere die Berufsschulstufe. ³Im Mittelpunkt des Lerngeschehens stehen die Entwicklung personaler Identität, der Erwerb fachlicher Kompetenzen sowie weiterer Kompetenzen insbesondere aus den Bereichen Kommunikation und soziale Beziehungen, Wahrnehmung, Bewegung sowie Denken.

(2) ¹Im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung wird nach den Lehrplänen für den Förderschwerpunkt geistige Entwicklung unterrichtet. ²§ 17 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.